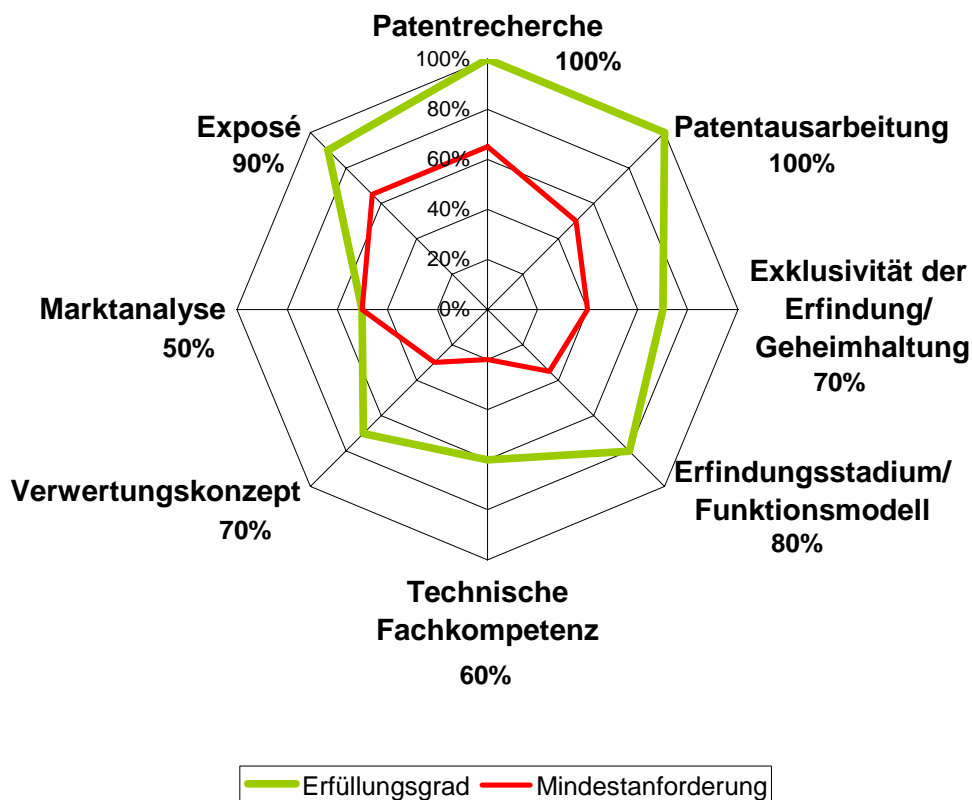


# Erfindungs-Check

**Titel:** Vorrichtung für Werkstücke  
**Erfinder:** Max Mustermann  
**Patentstatus:** Die Erfindung wurde am **07.01.2000** beim Deutschen Patent- und Markenamt zum **Patent angemeldet** und das Schutzrecht wurde noch nicht erteilt.  
 Die korrespondierende Anmeldung **WO ...** wurde am **20.07.2001** offen gelegt.  
 Es wurden nationale Phasen in USA, China und Europa begonnen.

Die Erfindung entspricht den Kriterien, die von der TÜV Rheinland Consulting GmbH, Patente und Normen, als Grundlage für ein positives Erfindungsgutachten definiert wurden.



Dieser Erfindungs-Check besteht aus 7 Seiten und darf nur in ungekürzter, vollständiger Form weitergegeben werden. Eine Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der TÜV Rheinland Consulting GmbH.  
 Der vorliegende Erfindungscheck beruht allein auf den vom Erfinder gemachten Angaben, für deren Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen wird.

## Ausführungen zur Erfindungsbewertung

Bewertungskriterium	Mindestanforderung	Erfüllungsgrad
Patentrecherche	65%	100%
Patentausarbeitung	50%	100%
Exklusivität der Erfindung/ Geheimhaltung	40%	70%
Erfindungsstadium/ Funktionsmodell	35%	80%
Technische Fachkompetenz	20%	60%
Verwertungskonzept	20%	70%
Marktanalyse	50%	50%
Exposé	65%	90%

### Patentrecherche (Erfüllungsgrad: 100%)

Mit der Patentrecherche kann im Vorfeld der Patentanmeldung ein gewisses Maß an Sicherheit für die Chancen der Patenterteilung erzielt werden. Der gefundene Stand der Technik ist ausschlaggebend für die Prüfung der Neuheit (§ 3 PatG) und erfinderischen Tätigkeit (§ 4 PatG). Es bieten sich mehrere Möglichkeiten eine Patentrecherche durchzuführen.

Hierzu kann der Erfinder zunächst in den öffentlich zugänglichen Datenbanken der Patentämter online recherchieren. Außerdem gibt es verschiedene Dienstleistungsunternehmen, bei denen eine Recherche in Auftrag gegeben werden kann. Weiterhin besteht die Möglichkeit bei Einreichung der Anmeldeunterlagen eine Recherche nach § 43 PatG durchführen zu lassen. In diesem Fall würde ein offizielles Rechercheergebnis bereits nach einigen Monaten vorliegen.

Für den Fall, dass der Erfinder die Patentrecherche selbstständig tätigt, sollte er gewisse Kenntnisse im Bereich des Patentablagensystems in Patentklassen sowie in der Stichwortsuche haben. Hat der Erfinder diese Kenntnisse nicht, empfiehlt sich ein Besuch in einem Patentzentrum.

Für die vorliegende Erfindung wurde im Zuge der internationalen Patentanmeldung (PCT) vom Europäischen Patent- und Markenamt eine Patentrecherche durchgeführt. Der Recherchebericht liegt vor. Zur Beurteilung wurden die Schriften DE..., EP... und EP... herangezogen. Das genannte DE-Dokument ist mit einem „Y“ gekennzeichnet, d.h. das Dokument betrifft den erfinderischen Schritt der vorliegenden Erfindung und wird zu dessen Begutachtung im Zusammenhang mit anderen Dokumenten herangezogen. Die im Recherchebericht genannten europäischen Dokumente sind in der „A“-Kategorie angesiedelt, d.h. sie werden als allgemeiner Stand der Technik im Zusammenhang mit der vorliegenden Erfindung gesehen und nicht zur Beurteilung der Patentfähigkeit im Einzelnen herangezogen. Es ist zu beachten, dass Anspruch 10 nicht geprüft wurde. Insgesamt ist von einem aussagekräftigen Ergebnis auszugehen, da

eine professionelle Recherche vom Patentamt vorliegt. Dies führt zu einem hohen Erfüllungsgrad in der Bewertung.

Patentausarbeitung (Erfüllungsgrad: 100%)

Für Patentanmeldungen werden abstrakte Formulierungen verwendet. Grund dafür ist eine möglichst große Ausweitung des Schutzbereichs. Zugleich sollte eine hohe Unangreifbarkeit des Patents angestrebt werden. Die Ausarbeitung der Schutzrechtsanmeldung kann entweder vom Erfinder selbst oder durch einen Patentanwalt erfolgen.

Wenn der Erfinder nicht über das nötige Fachwissen verfügt, ist die Beauftragung eines Patentanwalts zwingend erforderlich. Insbesondere sollte auf die Formulierung der Patentansprüche geachtet werden. Sie stellen den essentiellen Inhalt der Patentschrift dar und sind somit die Basis für den Schutz der Erfindung. Durch einen „breiten“ Auslegungsfreiraum kann bei gerichtlichen Auseinandersetzungen durch nachträgliche Überarbeitung und Einschränkung des Schutzraums eventuell eine Aufrechterhaltung ermöglicht werden.

Weiterhin sollte die Erfindung so vollständig und deutlich in der Beschreibung offenbart werden, dass ein Fachmann sie ausführen kann. Neben dem Offenbarungsgehalt kommt es außerdem auf die Qualität der Beschreibung und der Zeichnungen an.

Die Patentanmeldung wurde von Herrn PA ... aus der Kanzlei ... ausgearbeitet. Die Schutzansprüche wurden in der vom Patentamt geforderten zweiseitigen Form eingereicht, was positiv zu werten ist. Die Ansprüche 1, 5 und 9 sind unabhängige Ansprüche. In der Beschreibung sind mehrere Patentdokumente sowie auch Nicht-Patentliteratur zitiert, um den vorhandenen Stand der Technik zu skizzieren. Das sich aus dem Stand der Technik ergebende Problem sowie die Aufgabe, die mit der Erfindung gelöst wird, sind klar dargestellt. Weiterhin wurden zwei Beispiele zur Erläuterung des Einsatzgebietes der Erfindung angeführt. Der Patentanmeldung sind vier Zeichnungen mit Bezugszeichenliste in der Beschreibung beigelegt. Die durch den Patentanwalt fachlich und rechtlich erstklassig formulierte Patentausarbeitung führt zu dem maximalen Erfüllungsgrad bei der Patentausarbeitung von 100%.

Exklusivität der Erfindung/Geheimhaltung (Erfüllungsgrad: 70%)

Für einige Unternehmen ist eine exklusive Vermarktung von großer Bedeutung. Die Exklusivität spiegelt aber lediglich wieder, wie viele Unternehmen der Erfinder bei seinen bisherigen Verwertungsversuchen bereits angesprochen hat und welcher Personenkreis bezüglich der Erfindung in Kenntnis gesetzt wurde.

Insbesondere wenn der Erfinder noch keine Schutzrechtsanmeldung getätigt hat oder wenn eine Schutzrechtsanmeldung noch nicht offen gelegt wurde, ist eine vorherige Geheimhaltungsvereinbarung wichtig. Somit wird der erfindungsrelevante Markt möglichst spät von der Innovation erfahren. Der Wettbewerb kann sich nicht im Voraus auf die Einführung eines neuen Produkts bzw. einer Produktverbesserung einstellen.

Der vorliegende Erfindungscheck beruht allein auf den vom Erfinder gemachten Angaben, für deren Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen wird.

Weiterhin kann in diesem Punkt auch die Abhängigkeit des Erfinders von vertraglichen Vereinbarungen berücksichtigt werden. Insbesondere ist an dieser Stelle zu prüfen, ob der Erfinder bereits die Hilfe von anderen Technologievermittlungsinstituten in Anspruch genommen hat. Wird bereits seit längerem versucht die Erfindung zu Verwerten und wurden bisher keine Lizenznehmer oder Käufer gefunden, deutet dies darauf hin, dass bereits diverse in Konkurrenz zueinander stehende Unternehmen von der Erfindung Kenntnis erlangt haben.

Die vorliegende Erfindung „Vorrichtung für Werkstücke“ wurde bereits drei Unternehmen bezüglich einer Erfindungsverwertung angeboten. Eine Geheimhaltungsvereinbarung lag bei diesen Verwertungsversuchen nicht vor und war auch nicht nötig, da die Patentanmeldung bereits erfolgt war. Außerdem haben sich keine Kooperationen ergeben. Bisher liegen keine vertraglichen Verpflichtungen des Erfinders vor. Es wurde von keiner anderen Institution versucht, die vorliegende Erfindung zu verwerten. Eine exklusive Vermarktung der Erfindung ist somit noch möglich. Aufgrund der vorliegenden Patentanmeldung und dem sehr beschränkten Personenkreis der Kenntnis von der Erfindung hat, wurde bei der Exklusivität bzw. Geheimhaltung der Erfindung 70% Erfüllungsgrad erreicht.

#### Erfindungsstadium/Funktionsmodell (Erfüllungsgrad: 80%)

Bei der Suche nach Verwertungspartnern ist es von Vorteil, im Erfindungsstadium weiter fortgeschritten zu sein. Für die Erstellung eines Funktionsmodells bzw. eines Musters der Erfindung wird die technische Funktionsfähigkeit der erfinderischen Konstruktion bereits geprüft. So kann eine Nichtbeachtung von naturwissenschaftlichen Gesetzen ausgeschlossen werden. Zwei grundsätzliche Fälle sind bei der Prüfung des Kriteriums „Erfindungsstadium/Funktionsmodell“ zu unterscheiden. In manchen Fällen ist es beispielsweise nicht möglich ein Funktionsmodell von der Erfindung zu erstellen. Dann wird versucht herauszufinden, ob anhand bestehender Berechnungen, Pläne, Bilder und Zeichnungen das Wirkprinzip nachvollzogen werden kann. Andernfalls werden zusätzlich die Qualität des Funktionsmodells, die Existenz von Testreihen sowie das Vorliegen von Serienreife überprüft.

Bei der „Vorrichtung für Werkstücke“ liegt eine Erfindung im Sinne des § 1 PatG vor. Es wurden sowohl Pläne und Zeichnungen, als auch ein Prototyp im Maßstab 1:1 vom Erfinder angefertigt. Das Funktionsmodell wurde bereits in Testreihen erprobt. Da keine Fachwerkstatt mit der Erstellung des Funktionsmodells beauftragt wurde und die Testreihen vom Erfinder durchgeführt wurden, liegt der Erfüllungsgrad bei 80%. Serienreife ist bei vorliegendem Erfindungsgegenstand nach Aussage des Erfinders erreicht.

### Technische Fachkompetenz (Erfüllungsgrad: 60%)

Erfinder mit technischem Know-how und Erfahrung auf dem Gebiet ihrer Erfindung, werden von Unternehmen im Allgemeinen als kompetenter eingestuft als Erfinder ohne fachlichen Hintergrund. Zunächst wird daher geprüft, ob der Erfinder im technischen Bereich der Erfindung beruflich tätig ist oder eine spezielle berufliche Ausbildung vorweisen kann. Außerdem spielen im Bereich der Erfinderfachkompetenz die Erfahrungen im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes eine große Rolle. Hat der Erfinder beispielsweise mehrere Patente oder Gebrauchsmuster angemeldet, so sind in diesem Bereich Erfahrungswerte zu vermuten, die zu einer höheren Bewertung führen. Hat der Erfinder sogar mehrere Schutzrechte im gleichen Bereich erfolgreich entwickelt und angemeldet, ist das von besonderer Bedeutung. Er hebt sich somit als Experte in seinem erfinderischen Fachgebiet hervor.

Der Erfinder Max Mustermann verfügt zwar über keine spezielle Ausbildung, welche die das vorliegende technische Erfindungsgebiet betrifft. Da der Erfinder aber seit mehreren Jahren in dieser Branche tätig ist, kann er auf ein entsprechendes Know-how zurückgreifen. Vor der PCT-Anmeldung hat der Erfinder mehrere Gebrauchsmuster angemeldet die als Priorität benutzt wurden. Daher kann Herr Max Mustermann bereits einige Erfahrungen im Bereich der gewerblichen Schutzrechte nachweisen und erreicht einen Erfüllungsgrad von 60% bei der Bewertung in diesem Bereich.

### Marktanalyse (Erfüllungsgrad: 50%)

Für die Verwertung einer Erfindung ist es wesentlich, dass der entsprechende Markt bekannt ist. Die Identifizierung eines Produktmarktes ist aber nur ein Teil der Marktanalyse.

Weiter sind die Erfassung korrekter nachvollziehbarer Marktzahlen, die Darstellung möglicher Vertriebsstrukturen, der Vermarktungswert, die eventuell anfallenden Herstellungs- und Umrüstkosten, die zu erwartenden Umsätze und die daraus folgenden Gewinne, eine Analyse der Konkurrenzprodukte sowie der Substitutionsprodukte, wichtige Bestandteile einer umfassenden Marktanalyse.

Eine Marktanalyse ist durch den Erfinder selbst angefertigt worden. Der relevante Markt wurde erkannt und der Erfinder hat seine Branchenkenntnisse zur Darstellung möglicher Vertriebswege einbringen können. Leider wurden vom Erfinder keine konkreten Marktkennzahlen ermittelt. Außerdem besteht Nachbesserungsbedarf bei der Aufstellung der Herstellungskosten. Eine vergleichende Darstellung mit potentiellen Konkurrenzprodukten wäre für den Ausbau eines Vertriebskonzeptes sinnvoll, wurde jedoch vom Erfinder nicht in die Marktanalyse mit einbezogen. Die Darstellung des Produktlebenszyklus hinzuzufügen würde die Marktanalyse zusätzlich abrunden. Aufgrund der genannten Unvollständigkeiten bei der selbst erstellten Marktanalyse erreicht der Erfinder einen Erfüllungsgrad von 50%.

### Verwertungskonzept (Erfüllungsgrad: 70%)

Im Bereich des Verwertungskonzepts geht es um die Einschätzung des Erfinders hinsichtlich der Verwertungschancen seines Schutzrechts. Viele Unternehmen beklagen, dass freie Erfinder keine realistischen Vorstellungen von erzielbaren Lizenzsätzen oder Verkaufswerten haben. Hinzu kommt, dass den Erfindern oft nicht klar ist welche Unternehmen bei der Suche nach Verwertungspartnern angesprochen werden sollen. Ziel einer erfolgreichen Verwertungsstrategie sollte also sein, die richtigen Unternehmen für die Verwertung zu identifizieren und anzusprechen.

Im vorliegenden Fall hat der Erfinder seine Erfindung bereits mehreren Unternehmen angeboten und strebt die Vergabe von Lizenzen oder den Verkauf des Schutzrechtes an. Da der Erfinder bereits seit mehreren Jahren in der Branche tätig ist kann davon ausgegangen werden, dass die angesprochenen Unternehmen potenzielle Verwertungspartner sind. Bisher hat Max Mustermann jedoch noch keine konkreten Vorstellungen vom Wert seiner Erfindung bzw. von der Höhe der Lizenzsätze. Die vorliegenden Werbeblätter deuten auf den Versuch der Verwertung im eigenen Unternehmen hin. Eventuell soll mit Hilfe der Erfindung ein eigenes Gerät entwickelt werden. Der Erfüllungsgrad beim Verwertungskonzept liegt bei 70%, da einige Mängel im Bereich des Wertes der Erfindung vorhanden sind.

### Exposé (Erfüllungsgrad: 90%)

Das Exposé präsentiert die Erfindung in einer angemessenen Form und ist somit ein wichtiges „Aushängeschild“ im Verwertungsprozess. Es kann bei der Kontaktaufnahme zu verwertenden Unternehmen sehr hilfreich sein. Für die Bewertung des Exposé im Rahmen des Erfindungschecks werden die Kriterien des „Innovationmarkets“ von SIGNO herangezogen. (Der „Innovationmarket“ ist eine von SIGNO betreute Internetplattform [www.innovation-market.de](http://www.innovation-market.de) auf der Erfinder u. a. ihre Ideen zum Verkauf bzw. zur Lizenzierung anbieten und darstellen.) Gemäß SIGNO sollten in einem Exposé Punkte wie eine kurze Darstellung der Erfindung, evtl. Zeichnungen/Fotos von der Erfindung, Kundennutzen, Produktnutzen, Produktfamilie, Projektstand und ein Verwertungskonzept enthalten sein. Eine Zahlendarstellung ist laut SIGNO ebenfalls Bestandteil eines Exposés und wird für die Bewertung im Bereich der Marktanalyse erfasst.

Das Exposé stellt den Erfindungsgegenstand „Vorrichtung für Werkstücke“ kurz dar und wird durch einige treffende Abbildungen des Erfindungsgegenstandes abgerundet. Hierbei werden die Vorteile der neuen Vorrichtung deutlich dargestellt. Der Kundennutzen wird ausführlich erläutert und ist klar erkennbar. Weiterhin wurden vom Erfinder Testreihen durchgeführt, deren Ergebnisse im Exposé enthalten sind. Leider ist die Darstellung des Verwertungskonzepts im Exposé etwas verwirrend, da nicht klar dargestellt wird welche Meilensteine im Verwertungsprozess zuerst erreicht werden sollen. Das Exposé ist an dieser Stelle verbesserungswürdig. Die Ausbaumöglichkeiten zur Produktfamilie werden vom Erfinder Max

Mustermann dargestellt. Zusammenfassend entspricht das vorliegende Exposé den Kriterien des „Innovationsmarkts“ und der Erfüllungsgrad liegt bei 90%.

Nürnberg, 18.07.2011